XIX.

Wer drenzehende Artickel.

Etzlicke wirckligkeit

der Ladung.

26 Vorgebot und Ladung / hat mancherlen Krafft und Wirckung / fürnem- lich/ und zum ersten Daß der Geladene für Gericht zu erscheinen schuldig / oder wird wider ihnen / als einen Ungehorsamen / procediret und verfahren.

Zum Andern/daß die Erstigkeit der Ladung/so mit Klag verfolgt wird / das Recht und Vortheil gibt / und mitbringet / nemlich / daß sich der Geladene zuvor ents brechen muß / ehe dann er mit einiger Klagen wider den Kläger gehört und zugelassen wird.

Dieweil exliche/nach dem sie vor uns zugestehen beschieden/ oder allbereit beklaget seyn/ Ihrem Vorbescheider zum rechten ciriren lassen/in Meinung sich damit von
unser Verhör und Erkäntnüß zu entledigen/und im Rechten den Vortheil der ersten Klagen zu erlangen/ Setzen
und Ordnen wir/ daß/ nach deme die Sache für uns erstlich beschieden/ die folgende Gerichtliche Ladung Krafft
und Machtloß seyn sol.

Jum Dritten Ordnen und setzen wir / daß die Lastung/so gebührlicher weise vorgenommen ist/ein jetzliche Præscription und Vorjärung zu interrumpiren und abstuwerssen genugsam sehn sol / doch daß der Vorlader die Ursachen seiner Citation auff das nechst solgende Recht gebürlichen gegen deme/welchen er citiren lassen/prosequire: In Mangel dessels
ben sol die Ladung die Præscription
nicht interrumpiren.

3

Der